

Satzungsergänzungen  
zur Satzung vom 1.4.2017,  
die zum

**1.Februar 2019**

in Kraft treten:

**§ 16 b  
Urnenreihengrabstätten**

- (5) Für alle Urnensondergrabfelder ist eine Abdeckung in jeder Form generell verboten. Kies, Splitt, Glassplitt, Steine, Schotter oder dergleichen in und um die Grabstätte ist nicht gestattet, weder als Teilbelegung noch als Gestaltungselement

**§ 16 d  
Urnengemeinschaftsgrabfeld UGG**

- (6) Die Namensschilder an den Grabmalen werden von der Friedhofsverwaltung einheitlich gestaltet. Dies geschieht nach Belegung eines Abschnittes, der von der Friedhofsverwaltung festgelegt ist.

**§ 16 f  
Naturbestattungen unterm Baum**

- (1) Die Urnen werden nach Vorgabe der Verwaltung im Bodenbereich des Baumes beigesetzt; es erfolgt keine Markierung und Registrierung. Die Grabstelle wird nur im Todesfall vergeben.
- (2) Sie wird nur für die Dauer der Ruhezeit belegt. Es kann keine weitere Beisetzung erfolgen.
- (3) Es wird für die Urnengrabstelle unter dem Baum kein Nutzungsrecht vergeben.
- (4) Eine Bepflanzung kann nicht erfolgen. Ebenso darf kein Grabschmuck abgelegt werden. Alle mitgebrachten und abgelegten Pflanzschalen, Blumen, Kerzen, Schilder etc. werden umgehend von der Verwaltung abgeräumt. Namensnennung erfolgt durch die Friedhofsverwaltung.
- (5) Auf Wunsch eines Ehepartners kann eine Grabstelle gegen eine Reservierungsgebühr für diesen freigehalten werden.

**§ 16 g  
Rasenerdgräber**

- (3) Die übrige Grabstelle wird von der Friedhofsverwaltung begrünt. Eine Bepflanzung ist nicht gestattet. Jegliche Umrandung wird nicht zugelassen.

**§ 20 b**  
**Verbot von Grabsteinen aus Kinderarbeit**

Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie ohne Formen der Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II. S. 1290, 1291) hergestellt worden sind und hierfür ein Nachweis gemäß Art. 9 a Abs. 2 BestG in der jeweils geltenden Fassung vorgelegt wird. Die Herstellung im Sinne dieser Vorschrift umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt. Eines Nachweises gemäß Satz 1 bedarf es nicht, wenn der Letztveräußerer glaubhaft macht, dass die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein oder deren Rohmaterial vor dem 1. September 2006 in das Bundesgebiet eingeführt wurden.